

BGer 6B 960/2022 vom 21. September 2022

Bundesgericht, 2022-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_960_2022

FR: TF 6B 960/2022 du 21 septembre 2022

IT: TF 6B 960/2022 del 21 settembre 2022

Regeste

Nichtanhandnahme (Freiheitsberaubung); Kosten; Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Nach einer Strafanzeige wegen Freiheitsberaubung im Zusammenhang mit einer fürsorgerischen Unterbringung nahm die Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis, eine Strafuntersuchung am 12. Juli 2022 nicht an die Hand. Auf eine dagegen gerichtete Beschwerde trat das Kantonsgericht Wallis wegen Verspätung am 17. August 2022 nicht ein. Die Beschwerdeführerin wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieser Recht verletzt.

E. 3

Vorliegend kann es nur um die Frage der Fristwahrung im kantonalen Beschwerdeverfahren und folglich darum gehen, ob die Vorinstanz zu Recht wegen Verspätung auf die Beschwerde nicht eingetreten ist. Damit befasst sich die Beschwerdeführerin nicht substantiiert. Ihr pauschaler Hinweis, es komme nicht darauf an, ob eine Beschwerde innert 10 oder 12 Tagen erhoben werde, geht offensichtlich in Verkennung der Rechtslage an der Sache vorbei. Ebenso wenig vermag die Beschwerdeführerin zu sagen, inwiefern die Vorinstanz mit der gestützt auf Art. 428 StPO und den kantonalen Gebührentarif ergangenen Kostenaufgabe in Höhe von Fr. 200.-- geltendes Recht gemäss Art. 95 BGG verletzt haben könnte. Es bleibt unerfindlich, inwiefern mit Gesetzesartikeln eine "Illegalität" geschützt werden soll. Nicht zum Verfahrensgegenstand gehören zudem die Ausführungen in der Beschwerde zu einer (angeblichen) Beziehung und die in diesem Zusammenhang gestellten Anträge der Beschwerdeführerin. Aus der Beschwerde ergibt sich mithin nicht, dass und inwiefern die angefochtene vorinstanzliche Verfügung verfassungs- oder rechtswidrig sein könnte. Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen offensichtlich nicht (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 4

Auf die Beschwerde ist mangels tauglicher Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Ausnahmsweise kann von einer Kostenaufgabe abgesehen werden. Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.